

## **Verordnung**

### **des Landratsamts Reutlingen zum Schutz von Einzelbildungen der Natur (Naturgebilden) im Bereich der Gemeinde Riederich, Landkreis Reutlingen**

**vom 15.05.2007**

Aufgrund von § 31 und § 73 Abs. 4 und 5, § 80 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13.12.2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Die in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde) auf dem Gebiet der Gemeinde Riederich werden zu Naturdenkmalen erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 9, die Bestandteile der Verordnung sind.

Bei den Bäumen ist der jeweilige Kronen-/Traufbereich einschließlich eines zusätzlichen Abstands von 2 m als geschützte Umgebung vom Schutz mit erfasst.

(3) Die Lage der Naturdenkmale ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Reutlingen vom 01.03.2007 im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 2) und in 7 Flurkartenauszügen vom 01.03.2007 im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 3 bis 9) eingetragen, wobei geschützte Objekte als schwarze Punkte dargestellt sind. Die jeweils zum Naturdenkmal gehörigen Objekte sind eingerahmt.

(4) Die Verordnung mit den Anlagen 1 bis 9 wird beim Landratsamt Reutlingen, Schulstr. 26, 72764 Reutlingen, und beim Bürgermeisteramt Riederich, Mittelstädter Str. 17, 72585 Riederich zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 2

### Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Eine Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen sowie Bildstöcke oder andere kulturelle Gegenstände zu errichten oder deren Bestand zu verändern;
2. Straßen, Wege, Plätze (auch Park- bzw. Stellplätze) oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. den Boden in seiner Gestalt und in seinen Funktionen durch Abgrabung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen sowie durch Auffüllung oder Aufschüttung zu verändern oder ihn zu verdichten;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder abzulagern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder einzubringen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge außerhalb von zulässigen Parkplätzen abzustellen, Verkaufsstände aufzustellen oder Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
9. Feuer anzumachen oder Feuerstellen anzulegen;
10. jede Art von Düngung (organische und anorganische Düngemittel) oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
11. Bäume zu fällen, zu beschädigen, Äste zu entfernen, ihren Wurzelraum bzw. die Erdoberfläche darüber zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

### **§ 3**

#### **Zulässige Handlungen**

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit diese unter Beachtung des Schutzzwecks nach § 2 der Verordnung ausgeübt wird.
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden,
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### **§ 4**

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können vom Landratsamt durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

### **§ 5**

#### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 Naturschutzgesetz Befreiung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Reutlingen als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Reutlingen vom 19.12.79 außer Kraft, soweit es sich um die Naturdenkmale mit den Nummern 415.691 und 415.693 handelt.

Reutlingen, den 15.05.2007  
Landratsamt

gez.

Thomas Reumann  
Landrat

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Rechtsvorschrift gegenüber dem Landratsamt Reutlingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.